

---

**Francia. Forschungen zur westeuropäischen Geschichte**  
Herausgegeben vom Deutschen Historischen Institut Paris  
(Institut historique allemand)  
Band 24/1 (1997)

DOI: 10.11588/fr.1997.1.60750

---

Rechtshinweis

Bitte beachten Sie, dass das Digitalisat urheberrechtlich geschützt ist. Erlaubt ist aber das Lesen, das Ausdrucken des Textes, das Herunterladen, das Speichern der Daten auf einem eigenen Datenträger soweit die vorgenannten Handlungen ausschließlich zu privaten und nicht-kommerziellen Zwecken erfolgen. Eine darüber hinausgehende unerlaubte Verwendung, Reproduktion oder Weitergabe einzelner Inhalte oder Bilder können sowohl zivil- als auch strafrechtlich verfolgt werden.

von den Verfassern im Anhang edierten wichtigsten Quellen zeigen den Reichtum und die Vielfalt des Archivmaterials in Lille, welches für die Erforschung eines derartig komplexen und interessanten Themas unbedingt erforderlich ist. Die Beiträge sind auf Französisch, Englisch und Niederländisch zusammengefaßt.

Hanno BRAND, Paris

J. G. SMIT, *Vorst en onderdaan. Studies over Holland en Zeeland in de late middeleeuwen*, Leuven (Peeters) 1995, XIV–683 (Miscellanea Neerlandica, 12).

Die in dieser Leidener Dissertation vorgelegten Studien sind – so das Vorwort – aus insgesamt 18-jähriger Arbeit an der Edition der Ständeakten der Grafschaft Holland, einem Projekt des niederländischen »Instituut voor Nederlandse Geschiedenis«, hervorgegangen<sup>1</sup>. Die Arbeit behandelt jedoch nicht Entstehung und weitere Geschichte der landständischen Vertretung als solche, sondern kreist gleichsam um dieses Thema, indem sie fünf verschiedenen, aber damit zusammenhängenden Fragen nachgeht (S. 1–3): 1. Wie verteilte sich die Anwesenheit der Fürsten zwischen den von ihnen beherrschten Gebieten Holland, Zeeland und (seit 1299) Hennegau? 2. Wo und in welchen Gebäuden bzw. Räumen hielten sie sich genau auf? 3. Wie erfolgten Huldigung und gegenseitige Eidesleistung zwischen Grafen und »Untertanen«? 4. Wie wurden die Urkunden und Schriftstücke, die die Stände betrafen, aufbewahrt und überliefert?, und schließlich 5. Wie verhielten sich die wichtigsten Stände, die Hauptstädte, untereinander bei dem für den Handel Hollands so wichtigen Problem des Ausbaus und der Unterhaltung der Wasserstraßen? Jeder Frage wird in einem eigenen Kapitel nachgegangen. Die beiden ersten und letzten sind schon vorher als selbständige Aufsätze erschienen und rahmen in leicht überarbeiteter Form das in das Zentrum der Arbeit gestellte Kapitel 3 über die Huldigung ein. Die Besprechung konzentriert sich im folgenden allein auf diesen Teil.

In formaler wie inhaltlicher Hinsicht bildet dieser Teil mit seinen immerhin 321 Seiten (von 506!) eine durchaus selbständige Abhandlung über die mit nur kurzem Verweis auf A. HOLENSTEIN als »Wesenselement herrschaftlicher Beziehungen«<sup>2</sup> charakterisierten Huldigungen (S. 89).

Nach einer äußerst knappen Einleitung<sup>3</sup>, die die Quellen- und Literaturlage skizziert und nur auf Holland Bezug nimmt, beschreibt der Vf. in einem chronologischen Durchgang detailliert alle Huldigungsreisen – insgesamt 34 – von 1299, der ersten quellenmäßig erfaßbaren, bis zum Thronabstand Karls V. 1555 und dem Verzicht Philipps II. 1581, wobei sie jeweils in ihren politischen, dynastischen, verfassungs- und rechtsgeschichtlichen Kontext gestellt werden (vgl. die Itinerarstudien in Kap. 1 und 2), was, es sei nicht verhehlt, über weite Strecken hin (S. 91–262) eine recht trockene Lektüre bedeutet.

Ungleich spannender ist der sich daran anschließende Teil über die bei den Huldigungen befolgte Zeremonie in Stadt und Land, dem damit verbundenen Einzug des Landesherrn mit seinem Gefolge in die Stadt, die Ausschmückung der Stadt usw. Es gab jedoch keinen grundlegenden Unterschied zum gewöhnlichen Einzug des Landesherrn. Die Huldigung selbst, d. h. das Ablegen des Eides, war ein unaufwendiger Akt, der rasch beschrieben ist

1 Bereits erschienen ist der die Früh- und Entstehungsgeschichte der Stände betreffende Teil W. PREVENIER und J. G. SMIT (Hg.), *Bronnen voor de geschiedenis der dagvaarten van de Staten van Holland vóór 1544*, deel 1: 1276–1433. Twee stukken (Rijks Geschiedkundige Publicatiën, grote serie 201, 202), 's-Gravenhage 1987, 1991; die weiteren sind in Vorbereitung.

2 André HOLENSTEIN, *Die Huldigung der Untertanen. Rechtskultur und Herrschaftsordnung 800–1800* (Quellen und Forschungen zur Agrargeschichte, 36), Stuttgart, New York 1991, S. 6ff.

3 Vgl. das Kapitel über den Forschungsstand bei HOLENSTEIN (vorige Anm.) S. 48–99.

(S. 328–331). Daß dieses Kapitel sich auf die gräfliche und städtische Perspektive beschränkt, beruht auf dem Quellenmaterial, den Stadt- und Rentmeisterrechnungen und den von den städtischen Gerichten beschlossenen und verkündeten Verordnungen über die Durchführung der Huldigung, neben denen es noch einige erzählende Quellen gibt. Die Belegstellen sind in einem Anhang nach Städten und Huldigungsjahr zusammengestellt, ein großer Teil von ihnen – jedoch nicht die aus den Rechnungen gewonnenen – werden in einem weiteren Anhang publiziert. Die Quellengrundlage begrenzt auch den zeitlichen Schwerpunkt dieses Kapitels auf dem 15. und 16. Jh.

Ausführlich werden im folgenden Abschnitt die Texte der Huldigungseide untersucht. Das Zustandekommen und Beraten des Textes spiegelt das Verhältnis zwischen Fürst und den »Untertanen« wieder, das bestimmt wurde von den Verhandlungen über Huldigungsbede und Privilegienverleihung bzw. -bestätigung. Die Überlieferung der Eidestexte ist übrigens sehr schlecht, weder der Landesherr noch die Städte haben im Gegensatz zu den Privilegien die über die Huldigung ausgestellten Urkunden systematisch aufbewahrt. In einem Anhang werden vom Vf. alle ermittelten Texte ediert – immerhin noch 81 Eide – und somit der Forschung für einen von ihm absichtlich (jedoch ohne Begründung, S. 357) ausgesparten Vergleich mit Holensteins Ergebnissen für das Reich und die Schweiz zur Verfügung gestellt. Die Eide in den verschiedenen Städte weisen z.T. große Unterschiede, manchmal aber auch beinahe gleichlautende Formulierungen auf, was darauf zu deuten scheint, daß jede Stadt gleichsam einen Basiseid hatte, von dem nach Bedarf abgewichen werden konnte.

In einer die Ergebnisse präzisierenden Zusammenfassung (S. 391–409) der zweieinhalb Jahrhunderte dauernden Entwicklung kann die Huldigung Maximilians I. 1478 als Wendemarke beschrieben werden: Von 1299 bis 1478 gab es eine Vervielfachung der huldigenden Städte. 1478 wurden insgesamt 36 Städte aufgerufen, acht wurden von Maximilian persönlich aufgesucht, und knapp 100 Adlige eingeladen. 1549 waren es noch fünf Städte und 15–20 Adlige. Die Vertreter der ländlichen Gebiete werden 1299 nicht erwähnt, 1478 hingegen war das letzte Mal, daß eine Huldigung noch auf den Versammlungsplätzen der ländlichen Bevölkerung, dem Schepelenberg für das Kennemerland und Katwijk für das Rijnland, durchgeführt wurde. Das Verschwinden der vielen kleinen Städte und der zahlreichen Adligen kann mit der fortschreitenden Konstituierung und Institutionalisierung der Stände erklärt werden. Auch das Äußere änderte sich: Das Gefolge des Grafen wurde größer, heraldische Elemente spielten im Lauf des 15. Jhs. eine größere Rolle, die städtischen Schützenkontingente gewannen an Umfang usw., doch standen die Zeremonien stets deutlich hinter denen der südniederländischen Territorien zurück, auch als sie im 16. Jahrhundert an Ausstattung und mit der Errichtung von allegorischen tableaux-vivants erweitert wurden: »In Holland gebeurde alles later en op beperktere schaal«, so S. 407. Ein weiterer Unterschied ist, daß in Holland die Huldigung nicht in Kirchen vollzogen wurde.

Ein Gesamtresümee (S. 477–506), in dem der Vf. die Ergebnisse seiner Untersuchungen zusammenfaßt und den Blick auf das eigentlich dahinterstehende Thema lenkt, die Stände und ihre Bedeutung für die Staatsentstehung in Holland, schließt den Band ab. Dabei ist die Synthese der Studien über das fürstliche Itinerar und die Residenzbildung, ständische Institutionen und Konflikte und nicht zuletzt über die Huldigungen knapper ausgefallen als der sich anschließende »Van bondsstaat tot eenheidsstaat« überschriebene Abriss der Entstehung der gräflichen Landesherrschaft 1100–1500 (besser »Van gewest tot staat«?); der Begriff »Staat« wird jedoch im Gegensatz zu »Untertan« (S. 4 und 477: gemeint sind die die Einwohner- und Bürgerschaften repräsentierenden Organe) nicht weiter hinterfragt.

Insgesamt handelt es sich um ein quellennahes und dichtes Werk, in dem nur gelegentlich der Blick auf die Verhältnisse außerhalb Hollands geworfen wird und weiterführende bzw. theoretische Überlegungen ausgeblendet werden. Man merkt ihm an, daß es aus einem Editionsprojekt hervorgegangen ist; seine Stärken liegen in einer hilfswissenschaftlichen

und archivalischen, ja bisweilen gar archivarischen Ausrichtung (bes. im 4. Kapitel, das Ständearchiv betreffend), hinter der sich aber andererseits die Leitfrage zuweilen versteckt: Die in vielerlei Hinsicht besondere Ständebildung in Holland ist eben (leider) nicht das Thema, sie wartet noch auf ihre monographische Behandlung, für die hier aber wichtige und verlässliche Vorstudien geliefert werden.

Harm VON SEGGERN, Kiel

Dietrich ANDERNACHT, Regesten zur Geschichte der Juden in der Reichsstadt Frankfurt am Main von 1401–1519, Hannover (Hahn) 1996, 3 vol. in-8°, 1121 p. (Forschungen zur Geschichte der Juden, Abteilung B: Quellen).

»Le Conseil de Francfort fait réponse aux rapports de Jakob Stralenberg et de Johann Weiß. Une entrevue a eu lieu avec les Juifs pour les informer de la situation. Ils se sont déclarés choqués et ont répété que leur nombre était faible et se réduisait à six foyers: Simon von Nürnberg, son fils Moses, Menlin von Bingen, Jacob von Eppstein, Nathan et Salman ses fils; et que les autres avaient déguerpi avant la guerre du roi et renoncé à leur bourgeoisie, s'étaient retirés ou étaient en train de le faire; que les Juifs n'étaient pas disposés à envoyer des délégués à Nuremberg et, qu'en considération de l'expédition contre les hussites, ils craignaient la captivité ou la mort. Ils déclarent ne pouvoir qu'à grand peine acquitter 400 florins à six foyers mais ont proposé, après persuasion, de verser 100 florins supplémentaires. Le Conseil ordonne si possible de s'accorder sur 400 florins ou 500 florins et se déclare prêt à ajouter 100 florins de la caisse de la ville s'il peut éviter ainsi pour lui et pour la ville la disgrâce du roi«. (Document 391 du 19 juin 1431, tome 1, p. 112).

Voici un exemple de la teneur des 4262 documents publiés ou restitués dans les trois volumes de sources que Dietrich Andernacht vient d'éditer pour servir et comprendre l'histoire des Juifs de Francfort entre 1401 et 1519. Un index des lieux et des personnes doit encore venir compléter cette publication d'une richesse exceptionnelle et qui rendra un immense service à tous les historiens des villes et de la société à la fin du Moyen Age.

L'auteur, qui a travaillé depuis 30 ans à cet ouvrage, rassemble ici les lettres publiques, correspondances privées, arrêts du Conseil, rapports d'ambassades, jugements, reconnaissances de dettes, prêts, rentes, quittances d'impôt ... permettant d'éclairer tous les aspects de la vie d'une communauté qui connut, à Francfort, un sort très mouvementé.

De très nombreux documents sont extraits des livres des bourgmestres (*Bürgermeisterbücher*) dont la plupart des rapports annuels ont disparu dans le grand incendie des archives de la ville pendant la seconde guerre mondiale. Mais la richesse, la précision et quelquefois les paradoxes ou hésitations des décisions encore conservées disent assez la valeur de cette série devenue si lacunaire. La disposition chronologique de cette publication permet de saisir les grands traits d'une évolution riche de contrastes entre 1401 et 1519. Avant même le XV<sup>e</sup> siècle, la communauté juive de Francfort, à la fois corsetée et protégée par son statut de »serfs de la chambre impériale«, avait réussi, en dépit du pogrom de 1241, à développer une vie économique, culturelle et religieuse active dans un quartier situé aux bords du Main entre l'ancien palais royal (*Pfalz*) et la collégiale (Bartholomäusstift), soit un espace qui, à l'origine, avait vraisemblablement relevé du roi. Une synagogue est attestée pour la première fois en 1288. Bourgeois de la ville et ne relevant que des tribunaux urbains, les Juifs avaient leur propre organisation assurée par trois représentants. Après les massacres de Worms, le »pogrom de la peste« de 1349 à Francfort réduit presque à néant l'existence d'une communauté riche et active, dévastation dans laquelle le Conseil semble avoir joué un rôle pour le moins ambigu.

En 1360, puisque le quartier naguère occupé avait été entre temps colonisé par la collégiale Saint-Barthélemy, par le cimetière urbain, mais aussi par l'archevêque de Mayence et les Mendiants; un nouvel espace fut attribué aux quelques familles demeurées en ville. En 1372,